

**BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE
ANGELEGENHEITEN
VÖLKERRECHTSBÜRO**

Federal Ministry for European and International Affairs
Ministère Fédéral des Affaires Européennes et Internationales
A-1014 Wien, Minoritenplatz 8
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-212

E - M A I L

GZ: BMeiA-AT.8.15.02/0100-I.2c/2007

Datum: 17. April 2007

Seiten: 4

An: v@bka.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Von: Ges. H. Tichy

SB: Ges. Buchsbaum, Mag. Krauss-Nussbaumer,
Ges. Loidl

DW: 3991

BETREFF: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert wird; Stellungnahme des BMeiA

Zu do. GZ BKA-601.999/0003-V/A/1/2007
vom 30. März 2007

Zu oz. Entwurf bemerkt das BMeiA Folgendes:

Zu Art. 49b Abs. 3 B-VG

Es wird angeregt, in Art. 49b Abs. 3 B-VG die Wortfolge "und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat" ersatzlos zu streichen. Mit dieser Änderung wären auch AuslandsösterreicherInnen an Volksbefragungen teilnahmeberechtigt.

AuslandsösterreicherInnen sind dzt. an allen bundesweiten Wahlen sowie bei Volksabstimmungen teilnahmeberechtigt. Es wäre demokratiepolitisch wichtig dass AuslandsösterreicherInnen auch an Volksbefragungen teilnahmeberechtigt werden, da bei Volksbefragungen gemäß Art 49b Abs. 1 B-VG "über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung" entschieden wird und somit über andere Angelegenheiten als bei Volksabstimmungen, die gemäß Art. 43 B-VG zu "Gesetzesbeschlüssen" stattfinden können.

Zu e-voting:

Zur Einladung, auch zu Fragen der elektronischen Stimmabgabe (e-voting) Stellung zu nehmen, wird seitens des BMeiA Folgendes angemerkt und angeregt:

E-Voting stellt die elektronische Form der Briefwahl dar (Weiterleitung der Briefwahlkarte in elektronischer anstatt in Papier-Form). In juristischer Hinsicht sind beide Formen als Formen der Distanz-Stimmabgabe zu betrachten.

E-Voting in seiner Form als Distanz-Internet-Voting könnte einige Probleme bei der Durchführung des AuslandsösterreicherInnen-Wahlrechts lösen, z.B. die zeitlichen und Weiterleitungs-Probleme der Wahlkarte in das Ausland und aus dem Ausland, was derzeit sowohl die rechtzeitige Stimmabgabe als auch die Berücksichtigung vieler im Ausland abgegebener Stimmen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gefährdet bzw. unmöglich macht.

E-Voting erleichtert Behinderten die Stimmabgabe bzw. macht vielen eine unbeobachtete Stimmabgabe erst möglich. E-Voting stellt insgesamt ein verbessertes Service des Staates für seine BürgerInnen dar, da es auf deren Kommunikations- und Transaktionsgewohnheiten Rücksicht nimmt sowie Zeitaufwand minimiert und Kosten eines Ortswechsels vermeidet.

E-Voting wird von AuslandsösterreicherInnen und deren Vereinigungen gefordert. Es wird in einigen - auch europäischen - Ländern bereits zur Zufriedenheit aller Beteiligten graduell eingeführt bzw. bereits zum Teil praktiziert. Erfahrungen im Ausland haben gezeigt, dass E-Voting die Stimmbeteiligung steigern kann oder zumindest dazu beiträgt, dass diese nicht weiter sinkt.

E-Voting hat eine raschere Stimmenauszählung und eine sicherere Weiterleitung von elektronischen Wahlkartenstimmen zur Folge und kann somit mit kürzeren Fristen als für postalisch versandte Wahlkarten das Auslangen finden.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben wiederholt erwiesen, dass Ergebnisse des E-Voting jenen anderer Stimmabgabewege entsprechen.

E-Voting benötigt Mittel für Entwicklung und Training, spart aber solche für physische Präsenz und Örtlichkeiten sowie für manuelle Tätigkeiten ein.

Die Einhaltung der Grundsätze der gleichen, persönlichen und geheimen Wahl sind auch bei E-Voting sicherzustellen. Für E-Voting ist zwecks Einhaltung der Wahlgrundsätze eine sichere Identifizierung und Authentifizierung der WählerInnen - am besten mittels digitaler Signaturkarte - nötig.

Gemäß der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates hinsichtlich der rechtlichen, operativen und technischen Standards für die elektronische Stimmabgabe vom 30. September 2004 muss E-Voting u.a. "so verlässlich und sicher wie demokratische Wahlen und Volksentscheide sein, bei denen keine elektronischen Hilfsmittel verwendet werden", was bedeute, dass "Distanz-E-Voting - insgesamt - so sicher wie eine nicht-behördlich überwachte nicht-elektronische Stimmabgabe sein muss". Das Wort "insgesamt" bedeutet, dass manche Elemente des E-Voting sicherer und manche unsicherer als solche einer nicht-behördlich überwachten nicht-elektronischen Stimmabgabe sein können, aber die Gesamtsicherheit des E-Voting zumindest jener der nicht-behördlich überwachten

nicht-elektronischen Stimmabgabe – d.h. bezüglich Österreichs: der Briefwahl - entsprechen muss.

Die im Ausland gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse zu E-Voting sollten in die österreichischen Überlegungen und Schritte einbezogen werden.

E-Voting sollte ausschließlich als zusätzliche Form der Stimmabgabe geplant werden.

E-Voting macht nur Sinn bzw. findet nur Zustimmung unter den Wählern, wenn es benutzerfreundlich gestaltet ist d.h. nicht weitere, nicht-elektronische Vorgänge beinhaltet. Die technisch sichere und vom Vertrauen der Betroffenen getragene Einführung von E-Voting benötigt Zeit. E-Voting sollte daher graduell, wissenschaftlich begleitet und von unabhängiger Seite laufend überprüft eingeführt werden.

Der Staat, nicht aber private Anbieter oder Lieferanten, sollte zu jedem Zeitpunkt Herr des Verfahrens bleiben. Der Staat kann seine Verantwortung für die Sicherheit und das Vertrauen des E-Voting-Systems nicht delegieren, sich aber unabhängiger Dritter zur Beratung bedienen. Nur vollständige Transparenz schafft Vertrauen, wobei neben technischen und juristischen Faktoren auch auf sozio-kulturelle Faktoren Rücksicht zu nehmen ist.

Vor einer Einführung des E-Voting sind umfassende Tests nötig. Es wäre dabei von kleineren zu größeren Zahlen von Berechtigten und von unverbindlichen Tests zu rechtsgültigen Probeeinsätzen überzugehen, die jeweils von der Bundesregierung zu genehmigen sein sollten.

E-Voting könnte, weil dort besonders nachgefragt, zunächst bei der Stimmabgabe im Ausland getestet und eingeführt werden.

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen wird zu Z 7 des Entwurfs vorgeschlagen Art. 26 Abs. 8 um folgenden Satz zu ergänzen: "Dasselbe gilt auch für eine elektronisch durchgeführte Briefwahl (elektronische Distanz-Stimmabgabe, e-voting)."

Zum Vorblatt:

Probleme

Die Wortfolge „ „Staats- und Verfassungsreform“ in dessen Punkt 5 „Wahlrecht“ folgende“ wäre zu ersetzen durch die Formulierung „Staats- und Verwaltungsreform“ in dessen Punkt 5 „Wahlrecht“ unter anderem folgende“.

Zu Erläuterungen:

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

Die Wortfolge „Staats- und Verfassungsreform“ wäre zu ersetzen durch die Formulierung „Staats- und Verwaltungsreform“.

Besonderer Teil

Abs. 2

Das Datum „20.09.1976“ wäre zu ersetzen durch „08.10.1976.“ Die Wortfolge „(im Folgenden: Direktwahlakt)“ wäre vor die Worte „zuletzt geändert“ zu verschieben.

Für die Bundesministerin:
H. Tichy m.p.